

## **Auf dem Weg zur Einführung islamischen Religionsunterrichts in Hessen**

Anrede,

für die Einladung Ihnen hier zu berichten, welchen Weg Hessen eingeschlagen hat, um islamischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen zu etablieren, danke ich Ihnen sehr.

In der Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode haben wir festgelegt, erneut zu prüfen, ob mit einem legitimierten Ansprechpartner eine Vereinbarung zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache getroffen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, werden wir im Fach Ethik eine verpflichtende religionskundliche Unterweisung in islamischer Religion einführen. Der Grund für dieses Vorhaben ist einfach benannt: In Hessen leben hinreichend viele muslimische Familien, insgesamt ist dies die drittgrößte religiöse Gruppe in unserem Land.

Anrede,

das ehrgeizige Ziel lautet also: islamischer Religionsunterricht auf gleicher Augenhöhe mit den verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften und den jüdischen Gemeinden. Das bedeutet bekenntnisorientierter Religionsunterricht nach den Vorgaben des Art. 7 Abs. 3 GG.

Sie kennen das Problem, das nun im Wege steht. Das Grundgesetz geht nicht davon aus, dass der Staat in solchen Angelegenheiten die Initiative ergreift. Nach der Philosophie unserer Verfassung hat zunächst eine Religionsgemeinschaft zu bestehen, und zwar hinreichend lange. Nur so können deren Mitglieder an den Staat die Forderung richten, dass auch ihre Kinder im Rahmen des ordentlichen Schulunterrichts die Grundlagen ihres Bekenntnisses vermittelt bekommen. Eine solche islamische Religionsgemeinschaft haben wir noch nicht. Wir haben bislang nur verschiedene religiöse Vereine. Wir müssen also prüfen, ob unter diesen Vereinen welche sind, die sich zur Religionsgemeinschaft entwickeln wollen und dies auch können. Zu diesem Zweck hat die Hessische Landesregierung im August 2009 Vertreter muslimischer Organisationen, Vertreter der

verschiedenen beteiligten Ressorts, Islam-Experten sowie andere Fachleute zu Gesprächen eingeladen.

Anrede

zwar nicht die verfassungsrechtliche Debatte, wohl aber die öffentliche Diskussion, war früher bestimmt durch ein Bild, das die Muslime glauben ließ, so lange sie nicht zur Kirche würden, könnten sie keinen Religionsunterricht haben und die Organisationsform der Kirche widersprach ihrem Glaubensverständnis.

Anrede

Von Herbert Simon stammt der Hinweis „Ein Problem zu lösen bedeutet, es einfach so darzustellen, dass seine Lösung offensichtlich wird.“ Wir haben also die verfassungsrechtliche Literatur zu dieser Frage gesichtet, Ihr Zwischen-Resümee vom 13. März 2008 zuallererst, und haben überlegt, wie wir die Gesamtaufgabe in handhabbare und verständliche Teile zerlegen können. Wir haben dann zehn Punkte herausgearbeitet, die wir mit unseren Gesprächspartnern vorrangig abarbeiten wollten. Sie finden diese zehn Punkte auf unserer Internetseite.

Wir haben also unseren Gesprächspartnern erläutert, dass sie zwar nicht zur Kirche werden müssen, wohl aber dass und warum eine Gemeinschaft, die **umfassend** religiös tätig ist, vorhanden sein muss. Ein politischer Verein mit dem Ziel der Einführung von Religionsunterricht genügt den Ansprüchen der Verfassung nicht.

Diese islamische Religionsgemeinschaft benötigt eine organisatorische Struktur. Man hat in unseren Gesprächen sofort verstanden, dass es für den Staat nicht genügen kann, wenn jemand sagt, er vertrete so und so viele Muslime, **solange nicht nachvollziehbar wird, dass diese Muslime das auch so wissen und wollen.** Auch weil der Religionsunterricht für die konfessionsangehörigen Schüler **Pflichtfach** ist, braucht die Religionsgemeinschaft **eindeutige Regelungen über ihre Mitgliedschaft.** Es ist sicher zu stellen, dass niemand ohne Rücksicht auf seinen Willen als Mitglied in Anspruch genommen wird.

Keinen Zweifel haben wir daran gelassen und es wurde selbstverständlich akzeptiert, dass die Religionsgemeinschaft **die dauerhafte Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bieten muss.**

Auch der Punkt, dass die Religionsgemeinschaft **nach Verfassung und Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer** bieten muss, war mit Hinweis auf die enormen organisatorischen Aufwendungen für den Staat schnell einleuchtend. Gleiches gilt für die Forderung, dass, wenn der deutsche Staat nicht in die religiösen Grundsätze dieses Unterrichts eingreifen darf, dies gilt auch für jeden anderen Staat. Es vielmehr erforderlich ist, dass die Religionsgemeinschaft **ihre Grundsätze als Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung definiert.**

**Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Er muss den allgemeinen Erziehungszielen entsprechen.** Auch aus diesem Grund **ist islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache zu unterrichten.**

Die Zerlegung des Gesamtproblems in diese einzelnen abzuarbeitenden Punkte half dem Gespräch enorm.

Die gemeinsame Prüfung der einzelnen Punkte eröffnete den Gesprächspartnern Wege und Möglichkeiten zur Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen. Man erkannte, dass man in den angeschlossenen Moscheegemeinden die Mitglieder

erfassen könnte und dass man Gremien bestimmen könnte, die unabhängig von Dritten die religiösen Grundsätze definieren usw.

Mehrere islamische Organisationen und Verbände (DITIB, VIKZ und Ahmadiyya) haben in diesen Beratungen Interesse gezeigt, die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 GG zu erfüllen. Diese Organisationen müssen selbst entscheiden, ob sie den Weg der Einführung islamischen Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Hessen gehen wollen. Wenn dies in absehbarer Zeit nicht gelingt, werden wir Plan B realisieren, dann werden wir im Fach Ethik eine verpflichtende religionskundliche Unterweisung in islamischer Religion einführen. Aber auch wenn wir dies tun, ist damit der Weg zu Plan A nicht versperrt.

Anrede,

ganz gleich, ob wir Plan A oder Plan B realisieren, wir werden dafür qualifizierte Pädagogen benötigen. In den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 29. Januar 2010 wird erwähnt, dass bundesweit etwa 2.000 islamische Religionspädagogen notwendig sind. Ich bin

an dieser Stelle aus zwei Gründen noch etwas vorsichtiger.

1. Im Bereich theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen herrscht das **Kooperationsmodell zwischen Staat und Religionsgemeinschaften**. Religionsgemeinschaften entscheiden über die Einrichtung theologischer Fakultäten, über religiöse Lehrinhalte und die Lehrbefugnis von Lehrpersonal. Damit setzt das Grundgesetz für die Einrichtung theologischer Fakultäten bereits eine existierende Religionsgemeinschaft voraus. Der Wissenschaftsrat hält auch Hilfskonstruktionen für denkbar. Hierzu rate ich dringend zu einer intensiven verfassungsrechtlichen Prüfung. Wir sollten uns nicht dem Vorwurf eines „**verfassungswidrigen Staatsislams**“ aussetzen. Wir in Hessen haben glücklicherweise eine gute Kooperation mit den Stiftungsprofessuren an der Universität Frankfurt am Main. Ich bin sicher, wir werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, passende Lösungen entwickeln können.

2. Die Verbände, mit denen wir reden, beziehen sich in ihrer Argumentation über den Bedarf zwar stets auf die Gesamtzahl der Muslime. Bis heute wissen wir aber nicht wirklich, ob diese Gesamtzahl auch von diesen

Verbänden vertreten werden möchte. In unseren Gesprächen haben wir auch viele warnende Stimmen aus der muslimischen Community gehört, die behaupten, die Verbände verträten in Wirklichkeit deutlich weniger als 20 %. Ich weiß das nicht. Ich weiß auch noch nicht, wie viele Eltern ihre Kinder tatsächlich in den künftigen Unterricht schicken und wie viele Pädagogen und in der Folge Lehrstühle zur Ausbildung dieser Pädagogen wir wirklich benötigen werden. Wir sollten hier Schritt für Schritt vorgehen.

Wovon ich aber überzeugt bin, ist, dass wir in Fragen der Integration des Islam den selben verfassungsrechtlichen Maßstab anlegen müssen, wie wir es bei anderen Religionsgemeinschaften tun. Das gilt für die Einführung islamischen Religionsunterrichts wie für die Einrichtung islamischer theologischer Fakultäten in unserem Land.

Unerlässliche Voraussetzung für das Gelingen unseres Vorhabens ist zudem die entsprechende gesellschaftliche Akzeptanz. Ich werde häufig mit Ängsten, Vorbehalten und ausgeprägten Widerständen in der Bevölkerung konfrontiert. Das nehme ich sehr ernst, denn eine Integrationspolitik „an der Bevölkerung vorbei“ ist keine Integrationspolitik.

Notwendig ist deshalb eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung. Wir müssen deutlich machen, dass unsere Verfassung grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften das Recht auf die Einführung von Religionsunterricht gewährt, aber eben nur im Rahmen der Vorgaben der Verfassung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.